



Bussgelder (Teil 2)

Teure Flüche, Schlägereien und Wirtshausbesuche

Bussen sind ein Mittel zur Disziplinierung und darüber hinaus eine gute Einnahmequelle. Und so erstaunt es nicht, dass nicht nur in der letzten Monat gezeigten Abrechnung 1683/84, sondern auch in späteren Rechnungen des zürcherischen Obervogts so manches Vergehen mit samt der dafür ausgesprochenen Busse verzeichnet ist.

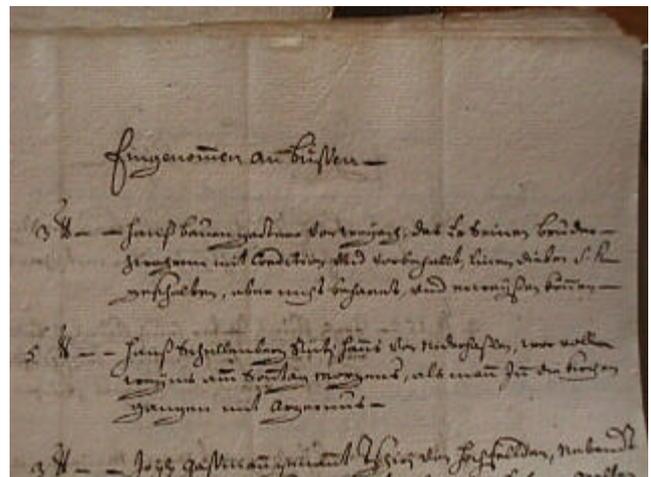
Um einen Eindruck von den Geldwerten zu geben: Futter für ein Pferd kostete 1679 pro Tag einen halben Gulden (fl). Die Jahre 1689 bis 1695 waren in der Ostschweiz ausgesprochene Hungerjahre mit vielen Missernten. Der Futterpreis verdoppelte sich nahezu. Ein Hase kostete im November 1690 1 fl. Sechzig Pfund Rindfleisch 5 fl. 10 ß. Eine solche Busse schmerzte den kleinen Landmann also durchaus. [1 Gulden (fl) = 2 Pfund (lib.) = 40 Schilling (ß).]

Rechnung 1684/85

4 lib. 10 ß «Heinrich Anners frau von Weyach, das sye gesagt, als mann jhro pfand ausstragen wöllen, mann solle jhro nur das jhrige nemmen, ins teuffels nammen, gott behüt uns. Auch jnn Ottenbach gesetzt worden.»

Das frühere Kloster Oetenbach in der Stadt Zürich wurde 1637 zu einem Zuchthaus umgebaut. Das war also ein ziemlich teurer Fluch gegen den Betreibungsbeamten!

6 lib. «Jogelj Meyerhoffer, müller von Weyach, das er einen frömbden mann, der jhme, als er bey jhme übernachtet, jnn seinem hauss etwas gellts rev[erenter] sollte gestollen haben, die händ auff den ruggen gebunden, examinirt, aber alles gelaugnet und also gebunden entloffen, da er jhne hette dem undervogt zu oberkeitlichen handen liefferen sollen.»



Die Rechnung des Obervogts 1684/85
StaZH F III 21c

Verglichen mit Drohungen gegen Autoritätspersonen wie den Pfarrer, worauf 45 lib. (!) Busse standen, wurde dieser misslungene Versuch von Selbstjustiz noch relativ mild bestraft.

Rechnung 1686/87

3 lib. «Joglj Meyerhoffer, wagner, von Weyach, dz er gehn Fisibach und Rechberg zu lachsner gegangen und umb seiner frauen see[ligen] zustand râths gefragt.»

Ein Lachsner ist eine Person, die mit abergläubischen Mitteln Krankheiten zu heilen versucht.

Rechnung 1690/91

20 lib. «Margreth Keller von Weyach, das sye einen frömbden gesellen und einem meitlj (so kleyder und essige speissen ander leüthen entwendt) underschlauff geben, jhnen die gestollnen sachen abgenommen, nebend ersetzung des werths, auch gefangenschafft.»

Dass Hehlerei und Begünstigung mit hohen Bussen sanktioniert wurden, ist klar. Aber auch rabiate Verteidigung des eigenen «Jagdreviers» konnte für eifersüchtige Männer teuer werden:

13 lib. «Heinrich Albrecht, der schmid von Stadell, das er dem Jacob Meyerhoffer von Weyach, so bey einem meitlj zu Stadel zliecht gsein, aufgepasset, übel geschlagen mit einem schytt, nebendt schererlohn und kosten, auch 14-tägiger gefangenschafft.»

Zur Busse kam für den Stadler also auch noch eine Gefängnisstrafe, sowie die Erstattung der Arztkosten und weiterer Auslagen hinzu.

Rechnung 1691/92

Bussen hagelte es in dieser Rechnungsperiode für mehrere Bauern in Weyach, die «*presthaftes*» (krankes) oder schon eingegangenes Vieh notgeschlachtet hatten:

- 2 lib. «*Verena Meyerhoferin, Martlj schneiders sel. witib, und Heinrich Meyerhofer, lissmer, von Weyach, umb dass sie presthaffft viehe (s[alvo] h[onore]) selbs gemetzget und aussgehauwen.*»
- 4 lib. «*Jacob Baumgarter, weibel zu Weyach, umb dass er wider verbott ein presthafttes viehe (s[alvo] h[onore]) geschlachtet.*»
- 2 lib. «*Weibel Baumgarter von Weyach, umb dass er ein ursach gewesen, dass ander leüth abgangen viehe (s[alvo] h[onore]) eingemetzget.*»

Die beiden letzteren Bussen trafen dieselbe Person. Der «Anführer» dieses kollektiven Verstosses gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften wurde also besonders hart bestraft.

Rechnung 1692/93

Kaiserstuhler Wirtshäuser standen bei der Jugend offensichtlich höher im Kurs als die Kirche. Bussen wie die folgende wurden häufig ausgesprochen (vgl. Artikel des letzten Monats):

- 5 lib. «*Wider von einigen jungen leüthen wegen lauffens am sonntag nach Keysserstul.*»

Sehr teuer wurde es in dieser Periode für den schon im Vorjahr wegen der Anstiftung zur Missachtung von Seuchenvorschriften Belangten:

- 18 lib. «*Joglj Baumgartner, weibel ze Weyach, wegen ergerlichen lebens in ganz schlechter besuchung der kinderlehren und lauffung nach Keyserstul in währung der selben am sonntag.*»

Der Grund für die hohe Busse lag in der Vertrauensstellung des Weibels, der eigentlich den Obervogt in seiner Aufgabe, für Ordnung zu sorgen, unterstützen sollte. Zu der Meldepflicht eines Weibels hält das Zürcher Ratsmanual (Protokoll) vom 27. Oktober 1679 folgendes fest:

«*Den hh obervögten im Nöüwen Ambt ist gwallt gegeben, wann fehlbahre sachen in jhrer obervogtey vorgiengen und von dem undervogt und weibel nicht geleidet wurden, dieselben gebührend abzustraffen oder gar jhrer diensten ein zeith lang still zu stellen.*» [hh=herren]

Rechnung 1694/95

Bereits angesprochen wurden Strafen wegen vorzeitigen Beischlafs, das heisst: vor der Eheschliessung. Darauf standen 1685 in der Regel Bussen zwischen 5 und 8 lib.

- 16 lib. «*Heinrich Meyerhoffer, lismers, von Weyach wegen frühezeitigen beyschlaffs und üblen betheürungen.*»

Der Tarif wurde in 10 Jahren kaum derart schärfer. Hier wurde offenbar ein Exempel statuiert.

Ebenfalls sehr teuer wurde es für einen Hausvater, der seine Aufsichts- und Sorgfaltspflicht verletzte und möglicher Unzucht absichtlich Vorschub leistete, so in Neerach 1692/93:

- 15 lib. «*Rudli Meyer von Nerach, umb dz er 3 töchteren, 1 sohn und 1 knecht in einer Kammer ligen und schlaffen lassen.*»
- 15 lib. «*Zahlt Hanss Kuentz, obermüller ze Nerach, umb dass er lasst söhn und töchteren in einer kammer ligen.*»

Und dann gab es 1694/95 noch eine happige Busse für einen Weycher, der sich eine Tätlichkeit gegen einen Amtsträger hatte zuschulden kommen lassen:

- 16 lib. «*Hanss Meyerhoffer, Regina Hanss, von Weyach, umb dz er voller wyss den vogt Bersinger alda auff offner straass angegriffen und übel tractiert.*»

Auch hier ist wieder klar die Tendenz zu härterer Bestrafung bei Angriffen gegen Obrigkeit und Staatsgewalt festzustellen – Betrunktheit hin oder her.

Quelle: Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, I. Abteilung: Die Rechtsquellen des Kantons Zürich. Neue Folge. Zweiter Teil. Rechte der Landschaft. Erster Band. Das Neuamt. Aarau 1996, p. 99ff & 96